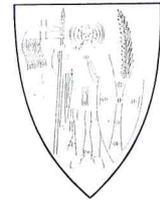


STADTVERWALTUNG EISENACH



Wartburgstadt Eisenach

Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 51.2

Schulverwaltung

An die
Mitglieder des Stadtrates
der Stadt Eisenach

Gebäude: Markt 2
Auskunft erteilt: Herr Seelig
Telefon: (0 36 91) 670 790
Telefax: (0 36 91) 670 942
E-Mail:
schulverwaltung@eisenach.de

AZ:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
20.02.2006

Anfrage der PDS- Stadtratsfraktion – Reg. Nr. 124/2006

1. Wie wird Schulverweigerung definiert?
2. Ab welchem Zeitraum ist Schulverweigerung an das Ordnungsamt meldepflichtig?
3. Wie viele Fälle von Schulverweigerung wurden im Schuljahr 2004/2005 in Eisenach gemeldet? (aufgeschlüsselt nach Klassenstufen und den Schularten Grundschule- Förderschule- Regelschule- Gymnasium- Berufsschule)
4. Welche Maßnahmen werden bei der Verletzung der Schulpflicht ergriffen?
5. Was unternehmen Stadtverwaltung und Schulamt, um Schulverweigerung vorzubeugen?
6. Wie ist die Zusammenarbeit Ordnungsamt-Schulamt-Schule?

Die Ahndung von Verstößen gegen die allgemeine Schulpflicht übernimmt die Stadt Eisenach gemäß § 59 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) im übertragenen Wirkungskreis. Auf § 17 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach wird verwiesen.

Aus diesem Grund erfolgt keine Beantwortung Ihrer Anfrage.


Schneider
Oberbürgermeister

Anlage: Auszug aus dem Thüringer Schulgesetz

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr
Di 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:00 Uhr

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-0

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003

E-Mail: info@eisenach.de
Internet : http://www.eisenach.de

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Sprechzeiten: Mo, Di u. Do 7:00 - 18:00 Uhr
Mi 7:00 - 13:00 Uhr
Fr 7:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr

E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

1133

Auszug aus dem Thüringer Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S 238), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.03.05 (GVBl. S. 58)

§ 59

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Grund
1. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach § 23 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 60 Nr. 3, obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen zum Besuch der Grundschule, der Regelschule, der Berufsschule oder der Förderschule unterlässt,
 2. als Elternteil oder mit der Erziehung und Pflege Beauftragter, als Ausbildender oder als Arbeitgeber vorsätzlich seiner Verpflichtung aus § 23 Abs. 3 und 4 nicht nachkommt,
 3. als Schulpflichtiger am Unterricht oder an den übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen beharrlich nicht teilnimmt (§ 23 Abs. 1),
 4. der Verpflichtung nach § 55 Abs. 3 zuwiderhandelt, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 55 Abs. 3. [Anm.: § 55 - Schulgesundheitspflege]
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und die kreisfreien Städte im übertragenem Wirkungskreis.

§ 23

Bedeutung der Schulpflicht für Schüler, Eltern, Ausbildende und Arbeitgeber

- (1) Die Schulpflichtigen haben am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen zu besuchen.
- (2) Die Eltern müssen minderjährige Schulpflichtige zum Besuch der in § 17 Abs. 2 genannten Schularten anmelden, sofern diese nicht eine andere Schule oder Berufsförderungseinrichtung besuchen, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Volljährige Berufsschulpflichtige haben sich an der Berufsschule anzumelden, sofern sie nicht eine Schule oder Berufsförderungseinrichtung besuchen, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann.
- (3) Die Eltern und diejenigen, die mit der Erziehung und Pflege Schulpflichtiger beauftragt sind, haben dafür zu sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige ihre Verpflichtung aus Absatz 1 erfüllen.
- (4) Für Ausbildende und Arbeitgeber, die Berufsschulpflichtige beschäftigen, sowie die von ihnen Beauftragten gelten die in den Absätzen 2 und 3 genannten Verpflichtungen sowohl hinsichtlich minderjähriger wie volljähriger Berufsschulpflichtiger entsprechend. Dem Berufsschulpflichtigen ist insbesondere die zur Erfüllung der schulischen Pflichten sowie die für die Mitarbeit in der Schülervertretung erforderliche Zeit zu gewähren.